



**DEKRET DES DIREKTORS
Nr. 18/2019
vom 08.04.2019
Ausschreibung und Besetzung einer Stelle am Verwaltungssitz Bozen**

Der geschäftsführende Direktor der Agentur Landesdomäne hat folgende Rechtsvorschriften und Unterlagen zur Kenntnis genommen:

nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmanns vom 27.12.2016, Nr. 36, in geltender Fassung, betreffend die Errichtung der Agentur Landesdomäne;

vorausgeschickt, dass der geschäftsführende Direktor der Agentur Landesdomäne mit Dekret vom 14.03.2019, Nr. 16/2019 die Ausschreibung einer Stelle, beschlossen hat;

nach Einsichtnahme in die E-Mail vom 29.03.2019, mittels welcher Frau Dr. Heike Platter ihr Interesse an der Stelle bekundet hat und mitgeteilt hat, dass sie einen Teilzeit-Vertrag von ca. 61% anpeilt;

vorausgeschickt, dass am 04.04.2019 eine Aussprache zwischen dem geschäftsführenden Direktor der Agentur Landesdomäne, Herrn Dr. Josef Schmiedhofer, Herrn Dr. Alexander Wurzer und Frau Dr. Heike Platter stattgefunden hat, bei welcher über die Aufgaben gesprochen wurde und auch über Arbeitsplatz und Arbeitszeit;

nach Einsichtnahme in den Arbeitsvertrag zwischen dem Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg und Frau Dr. Heike Platter vom 02.08.2005, welcher mit Datum 01.01.2017 der Agentur Landesdomäne im Sinne des Dekretes des Landeshauptmanns vom 27.12.2016, Nr. 36 übertragen wurde;

vorausgeschickt, dass Frau Dr. Heike Platter die Voraussetzungen für diese Stelle mitbringt.

All dies vorausgeschickt,

**verfügt
der geschäftsführende Direktor der Agentur Landesdomäne**

Frau Dr. Heike Platter wird ab 01.05.2019 ihren Dienst am Hauptsitz der Agentur Landesdomäne in 39100 Bozen, Michael-Pacher-Straße Nr. 13 antreten;

einen Teilzeit-Vertrag mit 61,54% (Montag, Dienstag, Mittwoch jeweils 8 Stunden) erhalten;

der wirtschaftliche Teil des bestehenden Vertrags vom 02.08.2005 – unter Berücksichtigung aller nachfolgenden Anpassungen und Ergänzungen - wird gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 27.12.2016, Nr. 36 so wie auch das Dekret 16/2017 beibehalten und die wirtschaftliche Vergütung wird an die Arbeitszeit angepasst;

weist darauf hin

gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann im Sinne von Art. 9 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, Aufsichtsbeschwerde bei der Südtiroler Landesregierung eingebracht werden. Die Beschwerde ist innerhalb der Ausschlussfrist von 45 Tagen ab dem Tag der Zustellung oder der Mitteilung im Verwaltungsweg oder der Kenntnisnahme des Wettbewerbsergebnisses einzubringen. Die Beschwerde kann bei der Agentur Landesdomäne in 39100 Bozen, Michael-Pacher-Straße Nr. 13 direkt eingebracht, dieser zugestellt oder durch eingeschriebenen





Brief mit Rückschein übermittelt werden. Wird die Beschwerde per Post übermittelt, gilt der Aufgabetag als Tag der Einbringung. Gegen diese Verwaltungsmaßnahme kann innerhalb von 60 Tagen auch Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingebracht werden.

Der geschäftsführende Direktor
Dr. Josef Schmiedhofer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)